

# **Hauptsatzung**

**der**  
**Gemeinde Engelstadt**  
**vom 02. Dezember 1999**  
**zuletzt geändert am 22.06.2001**  
**durch die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Engelstadt erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderats oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich auf dem Grundstück Flur 5, Nr. 178 (Straßenkreuzung Schillerstraße/Hauptstraße) befindet, bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich auf dem Grundstück Flur 5, Nr. 178 (Straßenkreuzung Schillerstraße/Hauptstraße) befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können nach Maßgabe des § 17a GemO in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid beantragen.

## **§ 3 Ausschüsse des Gemeinderats**

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Ausschuss hat drei Mitglieder und für jedes Mitglied eine/n Stellvertreter/in. Die Mitglieder werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

- (2) Der Gemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss,
2. Bauausschuss,
3. Landwirtschafts- und Wegeausschuss,
4. Umlegungsausschuss.

- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss, der Bauausschuss und der Landwirtschafts- und Wegeausschuss haben 3 Mitglieder und für jedes Mitglied eine/n Stellvertreter/in.

- (4) Der Umlegungsausschuss wird nach Bedarf zur Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB gebildet; seine Zusammensetzung richtet sich nach der Umlegungsausschussverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

Die Mitglieder im Haupt- und Finanzausschuss werden aus den Mitgliedern des Gemeinderats gewählt, entsprechendes gilt für die Stellvertreter/innen der Ausschussmitglieder. In den übrigen Ausschüssen sollen mindestens 3 Mitglieder des Gemeinderats vertreten sein, im Umlegungsausschuss mindestens 2 Mitglieder des Gemeinderats und im Jugendausschuss ist jede Fraktion mit einem Mitglied vertreten.

## **§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf Ausschüsse**

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderats vorzubereiten.

- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

## **§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin**

Auf den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Ortsgemeinde wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 DM (1.000 Euro) im Einzelfall;
2. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
3. Abgaben aller verbindlichen Erläuterungen im Rahmen von Insolvenzverfahren.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

## **§ 6 Beigeordnete**

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Gemeinde werden keine Geschäftsbereiche gebildet.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats und der gemeindlichen Ausschüsse erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Entschädigung.
- (2) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmer/innen auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten keine Entschädigung.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## **§ 9 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin**

- (1) Die dem Ortsbürgermeister bzw. der Ortsbürgermeisterin gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird nicht erhöht.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Der/Die ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister bzw. der Ortsbürgermeisterin zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (2) Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung, mindestens 21,00 DM (10,50 Euro).

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit der Beschlussfassung am 02.12.1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.09.1994, zuletzt geändert am 26.02.1996, außer Kraft.

Engelstadt, den 02. Dezember 1999

gez. Zieren-Hesse, Ortsbürgermeisterin